

Regierungsratsbeschluss

vom 23. November 2010

Nr. 2010/2163

KR.Nr. VET 157/2010 (DBK)

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz Stellungnahme des Regierungsrates zum Verordnungsveto (Nr. 235)

1. Einspruchstext

Im Zusammenhang mit HarmoS müssen Ungleichheiten bei den Pensengrössen der Kindergartenkinder wegfallen und nicht aufgrund der Gruppengrössen neue geschaffen werden.

2. Begründung

§ 19^{quinquies} Mit der Annahme von HarmoS wird der Kindergarten im Volksschulgesetz verankert. Bis heute bestehende Ungleichheiten, wie Pensengrösse der Kinder, sollten somit wegfallen. Nirgends im Volksschulgesetz steht verankert, dass ein Kind aufgrund der Gruppengrösse weniger Stunden oder Lektionen für das Bearbeiten des Lernstoffes zugesprochen bekommt. Dies ist lernbiographisch sinnvoll und unterstreicht eminent die Chancengerechtigkeit durch Rahmenbedingungen, die für alle gleich sind. Die Gruppengrösse kann zur Berechnung der Lehrer- und Lehrerinnenpensen Sinn machen, aber darf keinesfalls die Zeit für den Lernprozess des einzelnen Kindes bestimmen. In der Primar- und der Sekundarschule hat das Kind Anrecht auf eine entsprechende Anzahl Lektionen pro Woche, egal wie gross seine Lerngruppe ist. Dies muss bei der Verankerung des Kindergartens im Volksschulgesetz auch für die Kindergartenkinder gelten.

3. Zustandekommen

Mit Verfügung vom 3. November 2010 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass, gestützt auf Art. 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, 33 Mitglieder des Kantonsrates Einspruch gegen die Änderung des Paragraphen 19^{quinquies} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 7. September 2010 unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Mit Volksbeschluss vom 26. September 2010 hat der Souverän die Kantonsverfassung (KV)¹⁾ dahingehend geändert, dass der Kindergarten als Teil der Volksschule zu führen ist. Diese Verfassungsänderung tritt auf den 1. August 2012 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten stützt sich der Kindergarten auf Art. 111 KV sowie die §§ 18 und 18^{bis} des Volksschulgesetzes (VSG)²⁾. § 18^{bis} Abs. 2 weist dem Regierungsrat die Kompetenz zu, die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Kindergärten festzulegen. In der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG)³⁾ werden in § 19^{quinquies} ff diese Subventionsvoraussetzungen festgelegt. Durch die Ein-

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 413.111.

³⁾ BGS 413.121.1.

führung der Blockzeiten (neuer § 10^{bis} VSG; KRB Nr. RG 186/2005 vom 22.3.2006) wurde die subventionsberechtigte Unterrichtszeit ausgedehnt und ist korrekterweise in der VV VSG nachzuführen. Die gesetzlich vorgeschriebene Obhutszeit ist auch in Abteilungen mit weniger als 16 Kindern einzuhalten und somit subventionsberechtigt.

Die vom Volk beschlossene Aufnahme des Kindergartens in die Volksschule ist gesetzlich auf den 1. August 2012 zu vollziehen. Die entsprechenden Gesetzesänderungen werden im Frühjahr 2011 dem Kantonsrat zur Beschlussfassung unterbreitet.

Die Änderung von § 19^{quinquies} VV VSG erfolgt in der Logik des Kindergartens als kommunaler Bereich und führt die geltende Subventionspraxis (als Folge der Einführung von Blockzeiten) aus.

5. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruchs.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) VEL, MM, YJP, DK, LS
 Amt für Volksschule und Kindergarten (4) Wa, YK, Eg, eac
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
 Staatskanzlei (STU, FUE)
 Traktandenliste Kantonsrat
 Parlamentsdienste